
Ellwangen, 05.11.2025

REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma VARTA Consumer Batteries GmbH & Co. KGaA ist als Hersteller von Erzeugnissen im Sinne von REACH „nachgeschalteter Anwender“. Als „nachgeschalteter Anwender“ unterliegen wir grundsätzlich keinerlei Registrierungspflicht nach REACH.

Im eigenen Interesse und für die Gewährleistung einer hohen Produktverfügbarkeit verfolgen wir die Umsetzung von REACH und die daraus resultierenden Anforderungen intensiv. Dazu haben wir mit unseren Vorlieferanten - von denen wir chemische Stoffe und Zubereitungen beziehen, welche in unseren Produkten und Verpackungen eingesetzt werden - Kontakt aufgenommen, um eine Registrierung zu gewährleisten.

Für unsere Erzeugnisse gilt die Informationspflicht entsprechend Artikel 33. Diese gilt für Stoffe, die die Kriterien des Artikels 57 erfüllen und entsprechend Artikel 59 identifiziert und von der Agentur ECHA im Internet veröffentlicht sind. Wir werden unsere Kunden innerhalb von 45 Tagen informieren, sollten besorgniserregende Stoffe (SVHC Stoffe) in einer Konzentration von über 0,1 Massenprozent in Erzeugnissen enthalten sein.

Laut der aktuellen REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind verschiedene Lithium Produkte von der Informationspflicht bezüglich SVHC Stoffe betroffen. Unsere gelieferten Lithium-Mangandioxid-Batterien enthalten >0,1 Gewichtsprozent 1,2-dimethoxyethane; ethylene glycol dimethyl ether (EGDME)

Es bestehen keine Einschränkungen im Vertrieb oder Gebrauch der betroffenen Produkte.

Es handelt sich hier um einen fortlaufenden Prozess, bei dem wir alle notwendigen Maßnahmen unternehmen, damit Ihnen auch zukünftig unsere Produkte in der gewohnt hohen Qualität und Sicherheit zur Verfügung stehen.

Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen zur Umsetzung der REACH-Verordnung in unserem Unternehmen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Balle

- REACH Beauftragter –

Juergen.Balle2@varta-ag.com